

De-Minimis Erklärung

Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union untersagt staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Eine Ausnahme – die sog. de-minimis-regelung - gilt für Beträge von unter 200.000 € in 3 Steuerjahren:

„Unternehmen aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren finanzielle Beihilfen bis zu einer Höhe von maximal EUR 200.000 erhalten. Die Regelung ist selbst kein Förderprogramm Die Höchstbeträge gelten für alle De-minimis-Beihilfen, unabhängig von deren Art und Zielsetzung... Vor Gewährung einer Beihilfe muss das betreffende Unternehmen die De-minimis-Beihilfen angeben, die es in den vorangegangenen drei Jahren erhalten hatEine neue De-minimis-Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der Höchstbetrag von EUR 200.000 innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums dadurch nicht überschritten wird.“

(Quelle: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/de-minimis-beihilfen.html>)

Für genauere Informationen besuchen Sie bitte

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/de-minimis-beihilfen.html>